(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 146

- (1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.
- (2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D

Schlußbestimmungen

§ 147

Richtlinien der Staats- und Wirtschaftsorgane

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik nachfolgend Verordnung genannt sowie dieser Anordnung sind Richtlinien für die den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe durch den Leiter des Staats- bzw. Wirtschaftsorganes und für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu erlassen.
 - (2) In den Richtlinien sind Regelungen zur
- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig,
- rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten

zu treffen.

- (3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.
- (4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.
- (5) Die Richtlinien sind bis zum 31. März 1967 zu erlassen.

§ 148

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 147 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der

Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 149

Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

- (1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind den nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organen zuzuleiten.
- (2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik sind von den nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnungen im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.
- (3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom zuständigen Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 150

Inkrafttreten

- (1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1968 einzuführen.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:
- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);
- Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 1227);
- § 10 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46);
- Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 233);
- §§ 2 und 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301);